Vereinbarung

Das Land Baden-Württemberg
vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart
vertreten durch Ministerin Thekla Walker
(im Folgenden: Land)

und

der Landkreis Reutlingen
vertreten durch Landrat Dr. Ulrich Fiedler
Bismarckstraße 47, 72764 Reutlingen

und

der Landkreis Esslingen
vertreten durch Landrat Marcel Musolf
Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen

und

der Landkreis Alb-Donau-Kreis
vertreten durch Landrat Heiner Scheffold,
Schillerstr. 30, 89077 Ulm

(im Folgenden: Landkreise)

und

die 36 Gemeinden des Biosphärengebiets Schwäbische Alb

Allmendingen, vertreten durch Bürgermeister Florian Teichmann,
Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen
Bad Urach, vertreten durch Bürgermeister Elmar Rebmann,
Marktplatz 8-9, 72574 Bad Urach
Beuren, vertreten durch Bürgermeister Daniel Gluiber,
Linsenhofer Straße 2, 72660 Beuren
Bissingen an der Teck, vertreten durch Bürgermeister Jens Fritz,
Vordere Straße 45, 73266 Bissingen an der Teck

Blaubeuren, vertreten durch Bürgermeister Jörg Seibold,
Karlstraße 2, 89143 Blaubeuren
Dettingen an der Erms, vertreten durch Bürgermeister Felix Schiffner,
Rathausplatz 1, 72581 Dettingen an der Erms
Dettingen unter Teck, vertreten durch Bürgermeister Rainer Haußmann,
Schulstraße 4, 73265 Dettingen unter Teck
Ehingen (Donau), vertreten durch Oberbürgermeister Alexander Baumann,
Marktplatz 1, 89584 Ehingen (Donau)
Engstingen, vertreten durch Bürgermeister Mario Storz,
Kirchstr. 6, 72829 Engstingen
Eningen unter Achalm, vertreten durch Bürgermeister Eric Sindek,
Rathausplatz 1, 72800 Eningen unter Achalm
Erkenbrechtsweiler, vertreten durch Bürgermeister Roman Weiß,
Uracher Str. 2, 73268 Erkenbrechtsweiler
Gomadingen, vertreten durch Bürgermeister Klemens Betz,
Marktplatz 2, 72532 Gomadingen
Grabenstetten, vertreten durch Bürgermeister Patrick Docimo,
Böhringer Str. 10, 72582 Grabenstetten
Hayingen, vertreten durch Bürgermeisterin Ulrike Holzbrecher,
Marktstraße 1, 72534 Hayingen
Heroldstatt, vertreten durch Bürgermeister Michael Weber,
Am Berg 1, 72535 Heroldstatt
Hohenstein, vertreten durch Bürgermeisterin Simon Baier,
Im Dorf 14, 72531 Hohenstein
Hülben, vertreten durch Bürgermeister Siegmund Ganser,
Hauptstraße 1, 72584 Hülben
Kohlberg, vertreten durch Bürgermeister Thomas Franz,
Metzinger Str. 1, 72664 Kohlberg
Lauterach, vertreten durch Bürgermeister Bernhard Ritzler,
Lautertalstraße 16, 89584 Lauterach
Lenningen, vertreten durch Bürgermeister Michael Schlecht,
Marktplatz 1, 73252 Lenningen
Lichtenstein, vertreten durch Bürgermeister Peter Nußbaum,
Rathausplatz 17, 72805 Lichtenstein
Metzingen, vertreten durch Oberbürgermeisterin Carmen Haberstroh,
Stuttgarter Str. 2-4, 72555 Metzingen
Münsingen, vertreten durch Bürgermeister Mike Münzing,
Bachwiesenstr. 7, 72525 Münsingen

Neidlingen, vertreten durch Bürgermeister Jürgen Ebler,
Kelterstraße 1, 73272 Neidlingen
Neuffen, vertreten durch Bürgermeister Matthias Bäcker,
Hauptstraße 19, 72639 Neuffen
Owen, vertreten durch Bürgermeisterin Verena Grötzinger,
Rathausstraße 8, 73277 Owen
Pfullingen, vertreten durch Bürgermeister Stefan Wörner,
Marktplatz 5, 72793 Pfullingen
Rechtenstein, vertreten durch Bürgermeister Florian Stöhr,
Braunselweg 2, 89611 Rechtenstein
Reutlingen, vertreten durch Oberbürgermeister Thomas Keck,
Marktplatz 22, 72764 Reutlingen
Römerstein, vertreten durch Bürgermeisterin Anja Sauer,
Albstr. 2, 72587 Römerstein
St. Johann, vertreten durch Bürgermeister Florian Bauer,
Schulstraße 1, 72813 St. Johann
Schelklingen, vertreten durch Bürgermeister Ulrich Ruckh,
Marktplatz 15, 89601 Schelklingen
Sonnenbühl, vertreten durch Bürgermeister Michael Schmidt,
Hauptstraße 2, 72820 Sonnenbühl
Weilheim an der Teck, vertreten durch Bürgermeister Johannes Züfle,
Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck
Westerheim, vertreten durch Bürgermeister Hartmut Walz,
Kirchenplatz 16, 72589 Westerheim
Zwiefalten, vertreten durch Bürgermeisterin Alexandra Hepp,
Marktplatz 388529 Zwiefalten

(im Folgenden: Gemeinden)

vereinbaren zur Zusammenarbeit für das Biosphärengebiet Schwäbische Alb auf der Grundlage der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“ vom 31. Januar 2008, die zuletzt durch die Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zur Änderung der Verordnung über das Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“ geändert wurde, vom 06.03.2026 (GBl. S. 30 - im Folgenden: Biosphärengebietsverordnung) Folgendes:

§ 1
Finanzierungsbeteiligung der Gebietskörperschaften

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass sich gemäß § 9 der Biosphärengebietsverordnung die Gebietskörperschaften (Landkreise und Gemeinden) im Geltungsbereich der Verordnung mit 30 Prozent an den Kosten des Biosphärengebiets beteiligen. Zu diesen Kosten zählen die Personalkosten, Sachkosten sowie eine Projektförderung in Höhe von 300.000 Euro jährlich.

(2) Über die Aufteilung des Anteils der jeweiligen Gebietskörperschaften haben sich die Landkreise untereinander und mit den Gemeinden geeinigt. Die Landkreise führen je für ihren Bereich innerhalb des Biosphärengebiets die entsprechenden Beträge gesammelt an das Land zum 01.06. eines jeden Jahres auf das Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg bei der Baden- Württembergischen Bank (IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600) ab. Eine entsprechende Rechnung mit zugehörigem Kassenzeichen ergeht seitens der Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb an die Landkreise.

(3) Im Abstand von fünf Jahren wird die Berechnungsgrundlage durch das Regierungspräsidium Tübingen überprüft und ggf. durch gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien angepasst.

§ 2
Biosphärengebietsverwaltung

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Biosphärengebietsverwaltung als Außenstelle des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 58, mit Sitz in Münsingen geführt wird (Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb).

§ 3
Mitwirkung der Gebietskörperschaften an der Biosphärengebietsverwaltung

Die Gebietskörperschaften wirken an den grundsätzlichen Angelegenheiten der Biosphärengebietsverwaltung mit. Hierzu gehören insbesondere

1. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht schon durch das Rahmenkonzept festgelegt,

2. wesentliche Personalentscheidungen, insbesondere Änderungen des Stellenplans, Mitwirkung bei der Personalauswahl bei Funktionsstellen,
3. Änderung der Berechnungsgrundlage für die finanzielle Beteiligung der Gebietskörperschaften,
4. das jährliche Arbeitsprogramm der Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb,
5. die Verwendung der Fördermittel.

§ 4
Form der Mitwirkung

Die Mitwirkung der Gebietskörperschaften erfolgt über

1. den Beirat des Vereins Biosphärengebiet Schwäbische Alb e.V. zu § 3 Satz 2 Nr. 5, der für die Beratung über Angelegenheiten des Biosphärengebietes um je einen Vertreter der Regierungspräsidien Tübingen und Stuttgart sowie die Leitung der Geschäftsstelle des Biosphärengebietes als stimmberechtigte Mitglieder ergänzt wird und,
2. einen Lenkungskreis zu den Angelegenheiten nach § 3 Satz 2 Nr. 1 bis 4.

§ 5
Lenkungskreis

(1) Der Lenkungskreis hat insgesamt 13 stimmberechtigte Mitglieder. Die Mitglieder können Stellvertretende benennen. Mitglieder sind der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin des Regierungspräsidiums Tübingen als Vorsitzende/r, des Regierungspräsidiums Stuttgart als stellvertretende/r Vorsitzende/r, zwei Vertretende des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, die Landrätinnen oder Landräte der Landkreise Alb-Donau-Kreis, Esslingen und Reutlingen sowie drei Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister der Biosphärengebietsgemeinden aus dem Landkreis Reutlingen sowie je eine Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister der Biosphärengebietsgemeinden aus dem Alb-Donau-Kreis und dem Landkreis Esslingen. Ebenfalls stimmberechtigt sind jeweils ein Vertreter der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesforst) und von ForstBW. Die beiden letztgenannten Institutionen haben zusammen eine Stimme. Die Leitung der Geschäftsstelle des Biosphärengebietes Schwäbische Alb und drei Vertretende der Säulen der Nachhaltigkeit (Soziales, Ökonomie und Ökologie) nehmen beratend an den Sitzungen teil. Der Vorstand des Vereins Biosphärengebiet Schwäbische Alb e.V. benennt für diese drei Säulen der Nachhaltigkeit drei beratende Mitglieder.

(2) Der Lenkungskreis entscheidet in den in § 3 Satz 2 Nr. 1 bis 4 benannten Angelegenheiten des Biosphärengebietes.

(3) Der Lenkungskreis fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme mit Ausnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesforst) und ForstBW, die sich einheitlich eine Stimme teilen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Der Vorsitz soll auf einvernehmliche Entscheidungen hinwirken. Beschlüsse zur Neueinrichtung von Personalstellen und zur Veränderung der Berechnungsgrundlage gem. § 3 Nr. 3 sowie Beschlüsse, die im Einzelfall oder auf Dauer finanzielle Leistungen des Landes erfordern, die über den sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden Anteil des Landes hinausgehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.

(4) Der Lenkungskreis hat eine Geschäftsordnung.

§ 6
Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. jeden Jahres gekündigt werden.

§ 7
Änderungen, Nebenabreden

Änderungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Münsingen, den 17.05.2026

Ministerin Thekla Walker Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg	Landrat Dr. Ulrich Fiedler Landkreis Reutlingen
Landrat Marcel Musolf Landkreis Esslingen	Landrat Heiner Scheffold Alb-Donau-Kreis
Bürgermeister Florian Teichmann Gemeinde Allmendingen	Bürgermeister Elmar Rebmann Stadt Bad Urach
Bürgermeister Daniel Gluiber Gemeinde Beuren	Bürgermeister Jens Fritz Gemeinde Bissingen an der Teck
Bürgermeister Jörg Seibold Stadt Blaubeuren	Bürgermeister Felix Schiffner Gemeinde Dettingen an der Erms
Bürgermeister Rainer Haußmann Gemeinde Dettingen unter Teck	Oberbürgermeister Alexander Baumann Stadt Ehingen (Donau)
Bürgermeister Mario Storz Gemeinde Engstingen	Bürgermeister Eric Sindek Gemeinde Eningen unter Achalm
Bürgermeister Roman Weiß Gemeinde Erkenbrechtsweiler	Bürgermeister Klemens Betz Gemeinde Gomadingen

Bürgermeister Patrick Docimo Gemeinde Grabenstetten	Bürgermeisterin Ulrike Holzbrecher Stadt Hayingen
Bürgermeister Michael Weber Gemeinde Heroldstatt	Bürgermeister Simon Baier Gemeinde Hohenstein
Bürgermeister Siegmund Ganser Gemeinde Hülben	Bürgermeister Thomas Franz Gemeinde Kohlberg
Bürgermeister Bernhard Ritzler Gemeinde Lauterach	Bürgermeister Michael Schlecht Gemeinde Lenningen
Bürgermeister Peter Nußbaum Gemeinde Lichtenstein	Oberbürgermeisterin Carmen Haberstroh Stadt Metzingen
Bürgermeister Mike Münzing Stadt Münsingen	Bürgermeister Jürgen Ebler Gemeinde Neidlingen
Bürgermeister Matthias Bäcker Stadt Neuffen	Bürgermeisterin Verena Grötzinger Stadt Owen
Bürgermeister Stefan Wörner Stadt Pfullingen	Bürgermeister Florian Stöhr Gemeinde Rechtenstein

Oberbürgermeister Thomas Keck Stadt Reutlingen	Bürgermeisterin Anja Sauer Gemeinde Römerstein
Bürgermeister Florian Bauer Gemeinde St. Johann	Bürgermeister Ulrich Ruckh Stadt Schelklingen
Bürgermeister Michael Schmidt Gemeinde Sonnenbühl	Bürgermeister Johannes Züfle Stadt Weilheim an der Teck
Bürgermeister Hartmut Walz Gemeinde Westerheim	Bürgermeisterin Alexandra Hepp Gemeinde Zwiefalten